

Z 18-1992

Wien, am 5. März 1992

An das
Präsidium des Nationalrates
in Wien

BUNDESRAT GESETZENTWURF	
Nr. 104	-GE/19-11
Datum: 9. MRZ. 1992	
11. März 1992	
Verteilt	

Adamek

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Studienförderungsgesetzes 1992

Das Rektorat der Hochschule für angewandte Kunst in Wien gestattet sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des ho. Gesamtkollegiums vom 5. März 1992 zum Entwurf eines Studienförderungsgesetzes 1992 zu übermitteln.

Der Rektorsdirektor:

[Handwritten Signature]
(HR Dr.iur. Heinz ADAMEK)



Beilage

Z 18-1992

Wien, am 5. März 1992

An das
Präsidium des
Nationalrates
in Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Studienförderungsgesetzes 1992

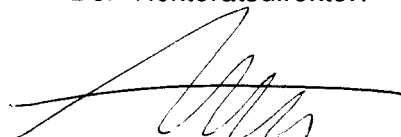
Unter Bezugnahme auf den anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfen und weiteren Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 - StudFG 1992) gestattet sich das Rektorat der Hochschule für angewandte Kunst in Wien folgende einstimmige Stellungnahme des Gesamtkollegiums vom 5. März 1992 zu übermitteln:

Grundsätzlich wird vonseiten des Gesamtkollegiums die Neuregelung der Materie Studienbeihilfen und weiterer Studienförderungsmaßnahmen begrüßt. Im Hinblick auf die Tatsache, daß an der ho. Hochschule auch Studien eingerichtet sind, die **nicht in Studienabschnitte gegliedert sind**, wird dringend ersucht, diesem Umstand Rechnung zu tragen und in diesem Fall Studierenden **zwei Toleranzsemester** einzuräumen.

Es handelt sich bei den ho. nicht in Studienabschnitte gegliederten Studienrichtungen um die Studienrichtungen Architektur (nach neuem Studienplan, **10 Sem.**), Restaurierung und Konservierung (**10 Sem.**), Malerei und Graphik, Bildhauerei und Bühnengestaltung (jew. **8 Sem.**). Die Einrichtung von nicht studienabschnittgegliederten Studienrichtungen bedeutet für Studierende im Verhältnis zu jenen von studienabschnittgegliederten Studienrichtungen **keine Erleichterung**. Es ist daher eine Ungleichbehandlung von Studierenden gleicher Studiendauer nach ho. Ansicht nicht gerechtfertigt, da sie der **Chancengleichheit widerspricht**. Beispielsweise würden Studierende der Architektur an der ho. Hochschule nach bisherigem Studienplan in den Genuß von zwei Toleranzsemestern, nach neuem Studienplan von nur einem Toleranzsemester kommen.

Es wird daher gebeten, im § 14 Abs. 7 eine entsprechende Zusatzbestimmung für nicht studienabschnittgegliederte Studienrichtungen aufzunehmen.

Der Rektorsdirektor:


(HR Dr.iur. Heinz ADAMEK)

